

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:	2. August 2012
Zahl:	01-VD-BG-7493/5-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG); **Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Per E-Mail: TVG-Begutachtung@bmwf.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 26. Juni 2012 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes – TVRÄG nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Laut der Darstellung in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf dient dieser der fristgerechten Umsetzung der neuen Tierversuchs-Richtlinie der EU. Die Anpassung des Tierversuchsrechts in Österreich an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben wird grundsätzlich begrüßt.

Mit Nachdruck beeinsprucht werden muss allerdings die Darstellung im Vorblatt des Gesetzentwurfes und in den Erläuternden Bemerkungen, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetz keine finanziellen Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften zu erwarten sind und das nur mit einem geringfügigen Anstieg der Genehmigungsanträge zu rechnen ist, sich diese Steigerung jedoch im Bereich der jährlichen Schwankungsbreite für Anträge bewegen dürfte, sodass an dieser Stelle auf die exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen verzichtet werden könne. Für einen derartigen Verzicht besteht aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung keine Rechtfertigung zumal mit der geplanten Neuregelung sehr wohl nicht vernachlässigbare zusätzliche Mehrkosten im Personal- und Sachbereich für die Vollzugsbehörden auf Länderebene zu erwarten sind.

Zum Entwurf eines Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes 2012 (Art. 5 des Entwurfes) sind aus Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Bemerkungen vorzubringen:

Zu § 3 (Zuständige Behörde):

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass die in der österreichischen Rechtsordnung eher ungewöhnliche Vorgangsweise der „Definition einer zuständigen Behörde“ aus Art. 3 Z 7 der Tierversuchs-Richtlinie abgeleitet wird. Dieses Konzept wird dennoch übernommen, da es sehr gut geeignet scheint, die Instanzenzüge in den einzelnen Kompetenzbereichen sehr klar und deutlich für die Normadressaten zu regeln. Diese Begründung überrascht insoferne, als mit der im BGBl. I Nr. 51/2012 am 5. Juni 2012 kundgemachten Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 bekanntermaßen der administrative Instanzenzug mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 abgeschafft wird. Zumindest hätte erwartet werden müssen, dass diese neue Rechtssituation – wenn sie schon nicht bereits vorausschauend in der gegenständlichen Rechtsgrundlage berücksichtigt wird, zumindest angesprochen wird, weil sich daraus ein zwingender gesetzlicher Anpassungsbedarf vor dem 1. Jänner 2014 ableitet.

Zu § 20 (Tierschutzgremium):

Die sachliche Rechtfertigung für die verpflichtende Einrichtung eines mindestens zwei Personen umfassendes Tierschutzgremiums muss in Zweifel gezogen werden. Im Hinblick auf die damit verbundenen Kostenfolgen für die Züchter, Lieferanten und Verwender sollte die verpflichtende Einstellung einer für die Beaufsichtigung des Wohlergehens und der Pflege der Tiere verantwortliche Person (§ 18 Abs. 1 Z 1) ausreichend sein. Man könnte die vielleicht durch die Bezeichnung „Tierschutzbeauftragter“ herausheben und ausdrücklich mit den Aufgaben betrauen, die in Abs. 4 dem Tierschutzgremium überantwortet werden.

Zu § 25 (Genehmigung von Projekten):

Die speziellen Abweichungen von den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Erteilung einer Genehmigung erscheinen sachlich nicht rechtfertigbar. Die in der Tierversuchs-Richtlinie eingeräumte Möglichkeit zur aufwandsmindernden Genehmigungserteilung werden im Entwurf nicht hinreichend genützt.

Zu § 26 (Projektbeurteilung):

Wenn in den Erläuterungen zu Abs. 3 angemerkt wird, dass damit Art. 38 Abs. 3 der Tierversuchs-Richtlinie wortgetreu umgesetzt wird, so wird dabei die Rücksichtnahme auf die nationale Rechtssituation vermisst. Es wird beispielsweise bei der Durchführung der Projektbeurteilung der zuständigen Behörden der Auftrag erteilt, insbesondere hinsichtlich der folgenden Bereiche (im Entwurfstext wird unzutreffend von Bereichen gesprochen) unabhängige Sachverständige einzubinden. Es bleibt dabei allerdings offen, ob das bedeutet, dass zwingend Privatsachverständige heranzuziehen sind, zumal fraglos auch Amtssachverständige als „unabhängige“ Sachverständige zu qualifizieren sind.

Zu § 30 (Inspektionen durch zuständige Behörden):

Wenngleich zuzugestehen ist, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen eine Umsetzung von Art. 34 der Tierversuchs-Richtlinie erfolgt, so muss doch festgehalten werden, dass damit für die zuständigen Behörden ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand mit höherem Personalbedarf verursacht wird. Alleine der dadurch bedingte Mehraufwand der Landesverwaltung würde es rechtfertigen, in den Erläuterungen eine seriöse Kostendarstellung vorzunehmen, anstelle der pauschalen Annahme, dass sich die Aufwandssteigerung im Bereich der jährlichen Schwankungsbreite für Anträge bewegen dürfen, so dass „auf die exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen verzichtet werden kann“.

Zu § 38 (Übergangsbestimmungen):

In den Übergangsbestimmungen muss dringend verlangt werden, dass für Projekte, die vor dem 1. Jänner 2013 zur Genehmigung beantragt wurden noch die Rechtslage anzuwenden ist, die zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestanden ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-08-02T08:20:03Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	